

Reglement über die Gebühren in Brandschutzangelegenheiten (Brandschutzgebühren-Reglement)

vom 23. Juni 1995

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Zurzach, gestützt auf § 24 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes vom 21. Februar 1989 sowie § 20 Abs. 2 lit. i) des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, beschliesst:

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Behandlung von Brandschutzgesuchen für Brandschutzkontrollen gemäss nachstehender Auflistung pro Fall, bzw. Gebäude oder Anlage, Gebühren, deren Höhe sich im einzelnen nach dem erforderlichen und effektiven Verwaltungsaufwand richtet.

- a) Gesuche um Erteilung von Brandschutzbewilligungen
- b) Kommunale Baukontrollen bei Feuerungsanlagen (Rohbaukontrollen, Feuermauern, Ofen, Cheminées, etc.)
- c) Abnahmekontrolle allgemein und Tankkontrolle
- d) Feuerschau
- e) Ausserordentliche oder durch den Gemeinderat angeordnete Kontrollen (Kontrolle, Rapporte, Verfügungen, etc.)

§ 2 Tarif

Der Tarif richtet sich nach dem aktuellen Tarif für Kaminfegerarbeiten der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) sowie nach dem Stundenansatz für Gemeindepersonal.

Die Gebühren werden in einem Anhang festgehalten.

§ 3 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses am 1. August 1995 in Kraft.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ZURZACH
Der Gemeindeammann

Marcel Iseli

Der Gemeindeschreiber

Ulrich Ziegler

Von der Einwohnergemeindeversammlung Zurzach beschlossen am 23. Juni 1995.

Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Rechtskraft erwachsen.
